

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

Abfall r – odpad	gerecht zu werden – učinit zadost, vyhovět
Absatz r – odbyt	gering – nízký, nepatrný
abschließend – taxativní	gleichermaßen – stejným způsobem
angeben – uvést	herabsetzen – snižovat
ansehen – nahlížet na co	Hindernis s – překážka
aufrechterhalten – zachovat	hinnehmen – akceptovat, strpět
ausdehnen – rozšířit	körperlich – hmotný
aussetzen (Verfahren) – přerušit	lauter – čistý, ryzí
betreffend – daný, příslušný	Lauterkeit e – čistota, ryzost
bewirken – způsobit	Leitsatz r – právní věta
bildhaft – obrazný	ordnungsgemäß – v souladu s právním řádem
Echtheitsbescheinigung e – osvědčení o pravosti	Schmuckwaren e – ozdoby
einheimisch – domácí	sinnvoll – smysluplný
einleiten (Verfahren) – zahájit	stichhaltig – závažný, podstatný
einschreiten – zakročit	unlauter – nekalý
einstellen (Verfahren) – zastavit	unterbinden – zastavit, ztížit, brzdit
entgegenhalten jdm./ einer Sache etw. – namítat, použít proti	Ursprung r – původ
erbringen – podat, poskytnout	Ursprungsbezeichnung e – označení původu
ergeben sich – vyplývat z	Verkehr, freier – volný oběh
erheblich – podstatný, značný	Verkehrsfähigkeit e – způsobilost pro uvedení do volného oběhu
erinnern – upomínat, vzpomenout si	Vermarktung e – obchodování
Ermangelung e – nepřítomnost, nedostatek	vermögen – moci, být schopen
festsetzen – stanovit (hodnotu, míru)	versehen – opatřit co čím
Formel e – pravidlo, zásada	Vorteil r – přednost
geeignet – vhodný, způsobilý	Weingeist r – alkohol
gegenseitige Anerkennung – vzájemné uznávání	wiedergeben – reprodukovat
Gehalt r – obsah	zwingende Erfordernisse – oprávněné / kategorické požadavky
Genehmigung e – povolení	

Die Warenverkehrsfreiheit ist die wichtigste Grundfreiheit im Binnenmarkt. Sie besteht aus den Vorschriften über die Zollunion (Verbot von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung) und den speziellen Verboten beim Warenverkehr (Art. 34, 35 AEUV). Durch die Garantie des freien Warenverkehrs sollen *staatliche Hindernisse* abgeschafft und der freie Wettbewerb gesichert werden. Im *grenzüberschreitenden Handel* gilt, dass die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Waren den gleichen Zugang auf den Markt haben müssen wie einheimische Produkte. Ware im Sinne des Art. 28 und 29 AEUV ist

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

ein körperlicher Gegenstand mit Geldwert, der über die Grenze gebracht wird und Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann. Unter den Begriff Waren fallen auch Abfälle, Elektrizität, Gas und Wasser.

Die Bestimmungen über die Warenverkehrsfreiheit verbieten **mengenmäßige Beschränkungen** – der Mitgliedstaat darf nicht die Ein- oder Ausfuhr der Waren der Menge oder dem Wert nach begrenzen oder verbieten. Solche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates sind im inneneuropäischen Handel wegen Verstoßes gegen Art. 28 oder 29 AEUV unanwendbar. Der Staat kann aber die Einfuhr von ausländischen Waren durch andere Maßnahmen, die das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen umgehen und faktisch erschweren. Deshalb sind auch sog. **Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen** verboten.

Die Bestimmungen über die Warenverkehrsfreiheit sind vom EuGH für *unmittelbar wirksam* erklärt worden, so dass sich der einzelne Bürger oder Unternehmer vor den nationalen Gerichten auf sie direkt berufen kann.

### *Rechtsprechung des EuGH zu der Warenverkehrsfreiheit*

#### **Fall Dasonville**

EuGH, Rs. C-8/74, Slg. 1974, 837.

In der Entscheidung *Dasonville* hat der EuGH die sog. *Dasonville-Formel* entwickelt, die *jede Behinderung* des freien Handels im Binnenmarkt erfasst, egal ob es sich um eine Diskriminierung handelt oder ob die Behinderung aus anderen Gründen entsteht.

#### **Sachverhalt:**

Ein belgischer Händler hatte in Frankreich ordnungsgemäß eine größere Menge Scotch-Whisky gekauft und nach Belgien eingeführt. Belgische Vorschriften verlangten bei der Einfuhr von Whisky eine Ursprungsbezeichnung der britischen Zollbehörden, die der Händler nicht besaß. Den Ursprungsnachweis konnte er über französische Händler nur mit erheblichen Schwierigkeiten bekommen. Gegen den Händler wurde in Belgien ein Strafverfahren eingeleitet. Das zuständige Strafgericht hatte das Verfahren eingestellt und im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens den Europäischen Gerichtshof angerufen.

#### **Entscheidungsgründe:**

5 „Einen Verstoß gegen Art. 30 EWGV (heute Art. 34 AEUV), d.h. eine Maßnahme gleicher Wirkung stellt die Handelsregelung eines Mitgliedstaates dar, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr *mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder potentiell* zu behindern.“

6 „Solange es noch an einer Gemeinschaftsregelung fehlt, die den Verbrauchern die Echtheit der Ursprungsbezeichnung eines Erzeugnisses gewährleistet, kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, um unlautere Verhaltensweisen auf diesem Gebiet zu unterbinden, jedoch darf er nur unter der Bedingung einschreiten, dass die getroffenen Maßnahmen sinnvoll sind und die geforderten Nachweise keine Behinderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten bewirken, also von allen Staatsangehörigen erbracht werden können.“

**Tenor**

**Aus diesen Gründen hat Der Gerichtshof**

auf die ihm vom Tribunal der Premiere Instance Brüssel gemäß dessen Urteil vom 11. Januar 1974 vorgelegten Fragen **für Recht erkannt:**

1. Es handelt sich um eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung, wenn ein Mitgliedstaat eine Echtheitsbescheinigung verlangt, die sich der Importeur eines in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß im freien Verkehr befindlichen echten Erzeugnissen schwerer zu beschaffen vermag als der Importeur, der das gleiche Erzeugnis unmittelbar aus dem Ursprungsland einführt.

**Zusammenfassung zum Fall Dasonville:**

Nach der Auslegung des EuGHs ist unter dem Begriff *Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung* jede \_\_\_\_\_ zu verstehen. (Rn. 5)

*Kann ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr eines alkoholischen Getränkes von den Händlern die Ursprungsbezeichnung verlangen? Unter welchen Bedingungen? \_\_\_\_\_ eine mengenmäßige Beschränkung jede \_\_\_\_\_* (Rn. 6)

*Handelte es sich in dem Fall Dasonville um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkung? Was ist diese Maßnahme? \_\_\_\_\_* (Tenor)

**Steht das im Tenor?**

Darf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten keine Echtheitsbescheinigung der eingeführten Alkohole verlangen? – immer Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkung?

---

**Aus welchem Grund bezeichnete der EuGH die durch belgische Rechtsordnung verlangte Echtheitsbescheinigung als Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkung?**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

„Es handelt sich um eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung, wenn ein Mitgliedstaat eine Echtheitsbescheinigung verlangt, die sich der Importeur eines in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß im freien Verkehr befindlichen echten Erzeugnissen schwerer zu beschaffen vermag als der Importeur, der das gleiche Erzeugnis unmittelbar aus dem Ursprungsland einführt.“

**Textanalyse – Fall Cassis de Dijon**

Staatliche Maßnahmen, die die Warenverkehrsfreiheit einschränken, müssen nicht immer rechtswidrig sein. Sie sind zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Die

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

**Rechtfertigungsgründe** sind ausdrücklich im Art. 36 AEUV festgelegt. Ähnliche Rechtfertigungsgründe hat der EuGH in seiner Rechtsprechung genannt – die sog. **zwingenden Erfordernisse** sind als ungeschriebene Rechtfertigungsgründe anerkannt. Sie werden auch als *immanente Schranken der Grundfreiheiten* bezeichnet und wurden in dem **Fall Cassis de Dijon** formuliert. Im Unterschied zu den im Art. 36 AEUV festgelegten Rechtfertigungsgründen sind die zwingenden Erfordernisse nicht formal diskriminierend, sie werden gleichermaßen auf inländische als auch auf ausländische Erzeugnisse angewendet. Die Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit durch eine staatliche Maßnahme darf aber in keinem Fall unverhältnismäßig groß sein (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

### ***Rewe-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.***

*EuGH, Rs. C-120/78, Slg. 1978, S. 649*

**Ersuchen um Vorabentscheidung:** *Hessisches Finanzgericht – Deutschland. Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen.*

#### **Sachverhalt:**

Firma REWE wollte im Jahre 1976 aus Frankreich nach Deutschland das Likör „Cassis de Dijon“ (Johannisbeerenlikör) einführen, um sie in Deutschland zu verkaufen. Sie beantragte bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein die Einfuhrgenehmigung; diese wurde ihr mit der Begründung verweigert, dass das Erzeugnis in Deutschland nicht als Branntwein verkauft werden darf, weil sein Alkoholgehalt zu gering ist. Nach dem deutschen Recht muss ein Fruchtsaftlikör einen Mindestalkoholgehalt von 25 % haben, wobei das in Frankreich frei verkaufte Erzeugnis den Alkoholgehalt von 15-20 % hatte. Gegen den Bescheid der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhob Firma REWE Klage beim Verwaltungsgericht. Das zuständige hessische Finanzgericht hat das Verfahren ausgesetzt und legte dem EuGH folgende **Frage zur Vorabentscheidung**: *1. Ist die deutsche Regelung über den Mindestalkoholgehalt eine Maßnahme gleicher Wirkung i.S. d. Art. 34 AEUV (Art. 30 EWGV)?*

#### **Entscheidungsgründe:**

8 In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung der Herstellung und Vermarktung von Weingeist ... ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle die Herstellung und Vermarktung von Weingeist und alkoholischen Getränken betreffenden Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen. Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes. ...

14 Nach alledem verfolgen die Bestimmungen über den Mindestalkoholgehalt alkoholischer Getränke kein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, das den Erfordernissen des freien Warenverkehrs, der eine der Grundlagen der Gemeinschaft darstellt, vorgeht. Praktisch sichern solche Bestimmungen vor allem den Getränken mit hohem Alkoholgehalt einen Vorteil, indem sie Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, die diese Voraussetzung

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

nicht erfüllen, vom nationalen Markt auszuschließen. Daher stellt es ein mit Artikel 30 des Vertrages unvereinbares Handelshemmnis dar, wenn ein Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften einseitig einen Mindestalkoholgehalt als Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit alkoholischer Getränke festsetzt. Es gibt somit keinen stichhaltigen Grund dafür, zu verhindern, dass in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte alkoholische Getränke in die anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden; dem Absatz dieser Erzeugnisse kann kein gesetzliches Verbot des Vertriebs von Getränken entgegengehalten werden, die einen geringeren Alkoholgehalt haben, als im nationalen Recht vorgeschrieben ist.

15 Somit ist auf die erste Frage zu antworten, dass der Begriff „Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ in Art. 30 des Vertrages in dem Sinne zu verstehen ist, dass auch die Festsetzung eines Mindestalkoholgehaltes für Trinkbranntweine im Recht eines Mitgliedstaates unter das in dieser Bestimmung enthaltene Verbot fällt, wenn es sich um die Einfuhr von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten alkoholischen Getränken handelt. ...

### 1. *Wissen Sie die Antwort?*

- Wie war der Sachverhalt im Fall Cassis de Dijon?
- Welche Rechtsnorm hat der EuGH ausgelegt?
- Wann können die Mitgliedstaaten selbst Handelsregelungen treffen? (Rn. 8)
- *Welche zwingenden Erfordernisse* gelten als ungeschriebene Rechtfertigungsgründe bei Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen? (Rn. 8) \_\_\_\_\_
- Die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe ist *nicht abschließend (taxativ)* – warum? \_\_\_\_\_ (in der Rechtsprechung weiter auch Umweltschutz, Lauterkeit des Handelsverkehrs, soziale und kulturelle Besonderheiten, Aufrechterhaltung der Medienvielfalt anerkannt)
- Wie ist im Text *die Rechtfertigung* im Falle der zwingenden Erfordernisse formuliert? (Rn. 8) \_\_\_\_\_
- Verfolgen die Bestimmungen über den Mindestalkoholgehalt alkoholischer Getränke ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel? (Rn. 14)
- *Welchem Zweck* dient nach der Ansicht des EuGHs die gesetzliche Regelung des Mindestalkoholgehalts in alkoholischen Getränken, wenn es sich um die Einfuhr von alkoholischen Getränken mit geringerem Alkoholgehalt handelt? (Rn. 14)
- Wie hat der EuGH auf die Vorlagefrage des deutschen Finanzgerichtes geantwortet? (Rn. 15)

die Cassis-Formel lautet: Aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls wie

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_ und  
4. \_\_\_\_\_ können \_\_\_\_\_

Darüber hinaus hat der EuGH in dem *Cassis Urteil* das **Herkunftslandprinzip** (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung) formuliert: Jedes Produkt, das in einem Mitgliedstaat

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

nach den dortigen Gesetzen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, darf grundsätzlich in allen anderen Mitgliedstaaten verkauft werden. **Finden Sie seine Formulierung in der Begründung?**

„... Es gibt somit keinen stichhaltigen Grund dafür, zu verhindern, dass in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte alkoholische Getränke in die anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden; dem Absatz dieser Erzeugnisse kann kein gesetzliches Verbot des Vertriebs von Getränken entgegengehalten werden, die einen geringeren Alkoholgehalt haben, als im nationalen Recht vorgeschrieben ist.“

Genauso hat der EuGH im Jahre 1987 entschieden, dass in Deutschland Bier auch dann verkauft werden darf, wenn es nicht dem deutschen Reinheitsgebot entspricht, sondern nur den Regelungen des Landes, in dem es hergestellt wurde (Fall *Reinheitsgebot für Bier*). Da das Herkunftslandprinzip der Inländerdiskriminierung nicht entgegensteht, beschlossen die europäischen Regierungen 1986 mit dem bis 1992 laufenden „Binnenmarkt-Projekt“ zahlreiche Produktnormen in der ganzen Europäischen Union anzugleichen. Dadurch sind die Rechtsvorschriften, denen hergestellte Waren genügen müssen, meist in der ganzen EU einheitlich.

### *Immanente Schranken der Warenverkehrsfreiheit in Art. 36 AEUV*

#### **Fall Irische Souvenirs**

<http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=90906&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=30139>

*EuGH, Rs. C-113/80, Irische Souvenirs* (Kommission der EG gegen Irland), Slg. 1981, S. 1625

#### **Sachverhalt und Verfahren:**

Nach irischem Recht durften Schmuckwaren mit irischen Motiven, die im Handel überwiegend als Souvenirs verkauft werden, nach Irland eingeführt und dort angeboten werden, wenn daran deutlich das Herkunftsland oder das Wort „foreign“ angegeben wurde. Die Kommission sah darin einen Verstoß gegen Art. 30 AWGV (34 AEUV), der nicht durch Art. 36 EWGV (Art. 36 AEUV) gerechtfertigt werden konnte. Sie leitete gegen Irland ein Verfahren wegen Vertragsverletzung (Art. 169 ff EWGV) ein. Sie argumentierte damit, dass als Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkung sind auch solche Maßnahmen anzusehen, die eingeführte Waren in ihrem Wert herabsetzen oder eine Verteuerung bewirken. Die Kommission behauptete, dass der Käufer nicht wissen muss, ob ein Erzeugnis von bestimmtem Ursprung ist, sofern nicht dieser Ursprung auf eine bestimmte Qualität, besondere Ausgangsstoffe, ein bestimmtes Herstellungsverfahren oder eine gewisse Bedeutung in der Folklore oder Tradition der betreffenden Gegend hat. Außerdem handelte es sich um eine diskriminierende Maßnahme. Irland bestritt nicht, dass die streitigen Vorschriften Maßnahmen gleicher Wirkung darstellen, machte jedoch geltend, dass sie im Interesse des Verbraucherschutzes und zur Aufrechterhaltung der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerechtfertigt und damit rechtmäßig im Sinne des Art. 36 EWGV sind.

**Leitsatz: Quelle: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in L-2925 Luxemburg**

1. Artikel 36 EWG-Vertrag ist als Ausnahme von der Grundregel, dass alle Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen sind, eng auszulegen; die dort aufgeführten Ausnahmen können nicht auf andere als die abschließend aufgezählten Fälle ausgedehnt werden. Da weder der Verbraucherschutz noch die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu den in Artikel 36 genannten Ausnahmen gehören, können diese Gründe nicht als solche im Rahmen dieses Artikels geltend gemacht werden.

2. Eine nationale Regelung, die vorschreibt, dass alle aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Souvenirs und Schmuckwaren mit einer Ursprungsangabe oder mit dem Wort „foreign“ versehen sein müssen, stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag dar.

## **2. Ergänzen Sie die folgenden Sätze auf Grund der Leitsätze!**

Art. 36 EWGV stellt eine Ausnahme aus \_\_\_\_\_ (Art. 30 EWGV – heute Art. 34 AEUV) dar.

Art. 36 EWGV muss \_\_\_\_\_

Die Aufzählung der Ausnahmen im Art. 36 EWGV ist \_\_\_\_\_

Verbraucherschutz und Lauterkeit des Handelsverkehrs gehören \_\_\_\_\_

## **3. Was sagt der EuGH?**

Müssen Souvenirs in dem Land, auf das und auf dessen Geschichte sie erinnern oder dessen nationale Symbole sie tragen hergestellt werden? (Rn. 15)

\_\_\_\_\_

Handelt es sich im Falle der irischen Verordnungen um eine Regelung, die unterschiedslos für einheimische wie für eingeführte Erzeugnisse gilt? (Rn. 17)

\_\_\_\_\_

Welche Maßnahmen würden dem Verbraucherschutz und der Lauterkeit des Handelsverkehrs genügen? (Rn. 16)

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

15 Bei den in den Verordnungen Nrn. 306 und 307 aufgeführten Souvenirs handelt es sich im Allgemeinen um Schmuckgegenstände von geringem Handelswert, die ein Motiv oder Emblem darstellen oder tragen, das einen Ort, eine Sache, eine Persönlichkeit oder ein historisches Ereignis mit irischem Symbolwert wiedergibt, und die ihren Wert dadurch erhalten, dass der Käufer, meistens ein Tourist, sie am Ort kauft. Diese wesentliche Eigenschaft dieser Souvenirs besteht darin, dass sie in bildhafter Weise an den besuchten Ort erinnern, was an sich nicht voraussetzt, dass ein Souvenir im Sinne der irischen Verordnungen in dem Land hergestellt werden muss, in dem es gekauft wird.

16 Es ist weiter festzustellen, dass dem Interesse des Verbrauchers und der Lauterkeit des Handelsverkehrs ausreichend Rechnung getragen wäre, wenn es den einheimischen Herstellern überlassen würde, geeignete Maßnahmen zu treffen, wie etwa dadurch, dass sie ihre eigenen Erzeugnisse oder Verpackungen, sofern sie es wünschen, mit ihrem Ursprungszeichen versehen.

## 16. WARENVERKEHRSFREIHEIT – FALL CASSIS DE DIJON

17 Dadurch, dass sie aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Souvenirs zum einheimischen Markt nur zulassen, wenn sie mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind, die bei einheimischen Erzeugnissen nicht verlangt wird, stellen die in den Verordnungen Nrn. 306 und 307 enthaltenen Vorschriften somit unbestreitbar eine diskriminierende Maßnahme dar.